

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 1/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
19. März 1969

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. März 1969 hin durch

Bundesrichter	Dr. W i t t e	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s	

für Recht erkannt:

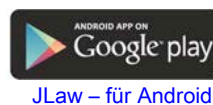
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. No-
vember 1966 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten der
Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Anrechnung einer politischen Haftzeit des Klägers als Ersatzzeit auf die besondere Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung (RKG aF).

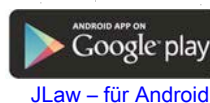
Der am 5. Februar 1904 geborene Kläger arbeitete seit seiner Anlegung im Bergbau (Februar 1922) zunächst als Schlepper, Tagesarbeiter und Bremser, anschließend von Dezember 1925 bis Juli 1928 als Gedingeschlepper und Lehrhauer (32 Beitragsmonate -BM-) und von August 1929 bis Dezember 1930 als Hauer (17 BM). Anschließend war er erwerbslos und vom 27. Juli 1935 bis zum 10. November 1939 in politischer Haft. Nach der Haftentlassung verrichtete er bis zum 12. Februar 1950 wieder Hauerarbeiten (116 BM), war sodann Ausbauhelfer und Bergeklauber und kehrte Ende Januar 1964 ab. Die Beklagte gewährte ihm vom 1. April 1957 an Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit. Mit Bescheid vom 17. April 1964 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers vom 31. Oktober 1963 auf Gewährung des besonderen Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG ab. Sein Widerspruch wurde mit der Begründung zurückgewiesen, er habe insgesamt nur 165 Monate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten (im folgenden kurz: Hauerarbeiten) verrichtet. Er habe die Hauerarbeiten auch nicht wegen Eintritts verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit (nach altem Recht: knappschaftlicher Berufsunfähigkeit) aufgegeben, wie sich aus der Ablehnung seines im Jahre 1950 gestellten Antrags auf Knappschaftsrente (alten Rechts) ergebe.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat mit Urteil vom 28. Februar 1965 die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

verurteilt, dem Kläger Knappschaftsruhegeld gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG ab 1. Februar 1964 zu gewähren; es war der Auffassung, der Kläger habe die besondere Wartezeit schon deshalb erfüllt, weil die politische Ersatzzeit wenigstens teilweise als Hauerarbeit anzurechnen sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil unter Zulassung der Revision zurückgewiesen. Es hat die am 6. Mai 1965 eingelegte Berufung für statthaft angesehen, obgleich die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 8. Juli 1965 das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 RKG (Arbeitslosenruhegeld) rückwirkend ab 1. April 1965 bewilligt hatte. In der Sache hält es die Entscheidung des SG für richtig. Zur Erfüllung der besonderen Wartezeit für die vom Kläger beantragte Leistung bedürfe es einer Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten mit mindestens 180 Kalendermonaten Hauerarbeit. Der Kläger habe zwar eine Versicherungszeit von mehr als 300 Kalendermonaten zurückgelegt, davon aber nur 165 Kalendermonate tatsächlich Hauerarbeiten verrichtet. Entgegen der Ansicht der Beklagten würden jedoch die noch fehlenden Monate durch die Zeit politischer Inhaftierung ersetzt. Bei der Zeit vom 27. Juli 1935 bis zum 10. November 1939 handle es sich um eine Zeit der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes. Sie sei als Ersatzzeit nach § 51 Nr. 4 iVm § 50 Abs. 3 und 4 RKG anzurechnen, da beim Kläger vorher eine Versicherungspflicht bestanden habe, während dieser Zeit keine Versicherungspflicht bestanden habe und der letzte Beitrag vorher zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sei. Hinsichtlich der Anrechnung als Ersatzzeit für Hauerarbeit sei allerdings zu berücksichtigen, daß die Ersatzzeit an die Stelle tatsächlich geleisteter Hauerarbeit treten solle. Im vorliegenden Falle könne aber kein Zweifel daran bestehen, daß der Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ohne die Inhaftierung bei der ersten sich bietenden Gelegenheit die Gedingearbeit wieder aufgenommen hätte. Das sei daraus zu schließen, daß er diese vorher schon 49 Monate lang verrichtete Tätigkeit nicht aus freien Stücken aufgeben und sie alsbald nach der Haftentlassung tatsächlich wieder aufgenommen habe. Angesichts der sich seit 1936 abzeichnenden Belebung des Bergbaus sei davon auszugehen, daß der Kläger spätestens ab Mitte 1937 den Hauerberuf wieder ausgeübt hätte, wäre er nicht durch die Haft daran gehindert worden. In diesem Fall hätte er aber 25 weitere Monate als Hauer gearbeitet und demgemäß insgesamt sogar 190 Monate Hauerarbeiten aufzuweisen. Es entspreche dem Sinn und Zweck der Wiedergutmachung auf dem Gebiet der Sozialversicherung, dem Verfolgten in möglichst vollem Umfang die Rechtsposition zu geben, die er ohne die Verfolgung erlangt hätte.

Entgegen der Auffassung der Beklagten werde hierbei nicht vorausgesetzt, daß sich die Verfolgungszeit zeitlich unmittelbar an die Zeit der Hauerarbeit anschließen müsse. Die entsprechende Vorschrift des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung (NVG) vom 22. August 1949 (WiGBI 263), die sich auf die Wartezeit für den Knappschaftssold beziehe, sei weder unmittelbar noch - wegen der ungleichen Tatbestände - entsprechend anzuwenden.

Mit der Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung materiellen Rechts. Die politische Haftzeit des Klägers gelte zwar als Ersatzzeit im Sinne des § 51 Nr. 4 RKG, könne bei den zur Erfüllung der besonderen Wartezeit erforderlichen 180 Kalendermonaten Hauerarbeit jedoch nicht berücksichtigt werden. Die Vorschrift des § 50 Abs. 4 Satz 2 RKG, in der die Anrechnung einer Verfolgungszeit auf diese 180 Monate Hauerarbeit geregelt sei, müsse so verstanden werden,

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

daß die Anrechnung nur dann gerechtfertigt sei, wenn der Versicherte ohne die Verfolgung während dieser Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Hauerarbeiten verrichtet haben würde. Das setze aber voraus, daß eine Beschäftigung mit Hauerarbeiten durch die Verfolgung unterbrochen worden, die Verfolgung also ursächlich für die Aufgabe der Hauerarbeiten gewesen sei. Der Kläger habe die Hauerarbeit aber bereits im Dezember 1930 infolge seiner durch die damalige Wirtschaftskrise bedingten Entlassung aufgeben müssen. In einem solchen Falle könne die bloße Annahme, daß der Versicherte ohne die Verfolgungsmaßnahmen bei der ersten sich bietenden Gelegenheit seine frühere Tätigkeit wieder aufgenommen hätte, nicht für ausreichend angesehen werden; für die Bestimmung eines solchen Zeitpunktes fehle es an konkreten Anhaltspunkten. Auch sei keine hinreichend starke Bindung des Klägers an den Hauerberuf zu erkennen. Er habe die Bergarbeit erst mit 18 Jahren aufgenommen und habe sie mehrfach unterbrochen. Bis zu seiner Entlassung habe er etwa 7 Jahre im Bergbau und davon nur 17 Monate als Hauer gearbeitet. Aus der Wiederaufnahme der Hauerarbeit kurz nach der Haftentlassung könnten keine eindeutigen Schlüsse gezogen werden, weil die freie Wahl des Arbeitsplatzes damals wegen der Kriegsverhältnisse schon weitgehend eingeschränkt gewesen sei. Auch habe er offenbar nicht sofort wieder als Hauer gearbeitet, weil für ihn in den Monaten November und Dezember 1939 nur Beiträge der Klasse V und erst ab Januar 1940 wieder Beiträge der Klasse VII entrichtet worden seien.

Zum gleichen Ergebnis führe die naheliegende Heranziehung des § 3 Abs. 3 NVG, wonach eine Verfolgungszeit für die Gewährung des Knappschaftssoldes nur dann als eine mit wesentlich bergmännischen Arbeiten belegte Beschäftigungszeit gelte, wenn solche Arbeiten tatsächlich unmit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

telbar vor der Verfolgung verrichtet worden seien. Schließlich diene das Entschädigungsrecht in der Sozialversicherung dem Zweck, den Verfolgten eine Wiedergutmachung in dem Umfang zu gewähren, in welchem ihnen Nachteile erwachsen sind; es müsse dabei aber Gewißheit über den durch die Verfolgungsmaßnahmen entstandenen Schaden nach Art und Ausmaß bestehen. Es könne im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, daß dem Kläger hinsichtlich der Verrichtung von Hauerarbeiten ein Ausfall entstanden sei.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 18. Februar 1965 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig. Er ist der Auffassung, die zwischen der ersten Beendigung der Hauerarbeit und dem Beginn der Verfolgung liegende Zeit der Arbeitslosigkeit müsse unberücksichtigt bleiben; es sei davon auszugehen, daß er bis zum Haftbeginn Hauerarbeiten verrichtet hätte, wenn er nicht vorher arbeitslos geworden wäre.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Das LSG hat die Berufung zu Recht für statthaft angesehen; bei Einlegung der Berufung betraf sie noch nicht "Rente für bereits abgelaufene Zeiträume" im Sinne von § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Durch die spätere rückwirkende Gewährung des Arbeitslosenruhegeldes wurde die Statthaftigkeit nicht wieder beseitigt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

In der Sache selbst hat das LSG zutreffend erkannt, daß die besondere Wartezeit nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 (= § 49 Abs. 2) RKG aF für den Kläger erfüllt ist, weil zumindest die ihm an den erforderlichen 180 Kalendermonaten Hauerarbeit noch fehlenden 15 Kalendermonate durch eine entsprechende Zeit der politischen Verfolgung ersetzt werden. Daß der Kläger Verfolgter im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist und es sich bei seiner Haftzeit vom 27. Juli 1935 bis zum 10. November 1939 um eine Zeit der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 dieses Gesetzes handelt, ist nicht zweifelhaft. Sie ist dem Kläger auch als Ersatzzeit nach § 51 Abs. 4 RKG grundsätzlich auf die knappschaftlichen Wartezeiten anzurechnen, weil eine Versicherungspflicht vorher bestanden hat, während der Haftzeit keine Versicherungspflicht bestanden hat und der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist (§ 50 Abs. 3 RKG). Das ist von der Beklagten auch stets anerkannt worden. Auf die besondere Wartezeit nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 (= § 49 Abs. 2) RKG - Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten und während dieser Zeit mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeit - sind Ersatzzeiten grundsätzlich nach § 50 Abs. 4 RKG nur bei den 300 Kalendermonaten, nicht auch bei den 180 Monaten Hauerarbeit anzurechnen; für die hier in Betracht kommende politische Ersatzzeit bestimmt Satz 2 dieser Vorschrift aber gerade ausdrücklich, daß sie auch bei den 180 Kalendermonaten zu berücksichtigen ist. Auslegungsschwierigkeiten könnten bei dieser Zusatzvorschrift dadurch entstehen, daß es hier nicht - wie sonst bei der Anrechnung von Ersatzzeiten auf Wartezeiten - um den Ersatz von Beitragszeiten schlechthin, sondern um den Ersatz von Beitragszeiten geht, die mit ganz bestimmten bergmännischen Arbeiten verbunden sind. Bei uneingeschränkter Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

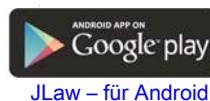
rechnung von Ersatzzeiten wären politische Ersatzzeiten in vollem Umfang auf die 180 Monate anzurechnen, wenn – beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung vor der Ersatzzeit wegen einer Beschäftigung mit Hauerarbeiten entrichtet worden ist. Bedenken gegen eine solche uneingeschränkte Anwendung könnten aber daraus hergeleitet werden, daß dann auch gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 RKG bei Verfolgten, die vorher nicht versichert waren, diese Zeiten als Hauerarbeits-Ersatzzeiten anzurechnen wären, wenn sie später eine knappschaftlich versicherungspflichtige Tätigkeit mit Hauerarbeit aufgenommen haben. Es könnte immerhin zweifelhaft sein, ob der Gesetzgeber eine so großzügige Anrechnung von Verfolgungszeiten auf die 180 Kalendermonate Hauerarbeit beabsichtigt hat. Diese Frage bedarf im vorliegenden Fall jedoch keiner abschließenden Entscheidung, da jedenfalls keine einschränkende Auslegung geboten ist, die der Entscheidung der Vorinstanzen, wonach dem Kläger zumindest 15 Monate der Ersatzzeit auf die erforderlichen 180 Monate Hauerarbeit anzurechnen sind, entgegenstehen würde.

Das LSG hat im Ergebnis zutreffend erkannt, daß § 3 Abs. 3 NVG hier nicht anzuwenden ist. Es handelt sich um eine Sondervorschrift für den Knappschaftssold, den das seit dem 1. Januar 1957 geltende knappschaftliche Rentenrecht nicht mehr kennt. Die Geltung dieser Vorschrift ist mit dieser Leistungsart ausgelaufen. Für die nach neuem Recht zu gewährenden Leistungen gelten die Ersatzzeit- und Wartezeitvorschriften des neuen Rechts. Diesen Vorschriften kann aber eine Einschränkung der Art, wie sie die Beklagte im Auge hat, daß nämlich die Hauerarbeit unmittelbar durch die Verfolgungsmaßnahmen unterbrochen sein müsse, nicht entnommen werden. Das Erfordernis der "Unterbrechung" ist typisch für gewisse Ausfallzeiten, nicht aber für die Er-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

satzzeiten, die ja - anders als die Ausfallzeiten - aus politischen Erwägungen als solche honoriert werden sollen. Der Gedanke liegt nahe, daß der Gesetzgeber, wenn er die Anrechnung von Verfolgungszeiten auf die 180 Kalendermonate Hauerarbeit im Vergleich zur Anrechnung von Ersatzzeiten auf sonstige Wartezeiten hätte einschränken wollen, eine solche Regelung auch im Gesetz getroffen hätte. Für die Ansicht der Beklagten, hier liege eine ausfüllungsbedürftige Gesetzeslücke vor, könnte allenfalls die obenerwähnte Sonderregelung für den Knappschaftssold nach altem Recht und die grundsätzliche Strenge bei der Anrechnung von Hauerarbeiten überhaupt sprechen. Für den Knappschaftssold wurden u.a. 180 Beitragsmonate "wesentlich bergmännische Arbeiten" erfordert; nach § 3 Abs. 3 NVG wurden hierauf Verfolgtenzeiten nur angerechnet, wenn "unmittelbar vor den anzurechnenden Zeiten" solche Arbeiten verrichtet worden waren. Will man nun der Beklagten überhaupt darin folgen, daß die gesetzliche Regelung der Anrechnung von politischen Ersatzzeiten auf die Hauerarbeit einer einschränkenden Auslegung im Sinne dieser früher geltenden Vorschrift bedürfe, so wäre schon zweifelhaft, ob das einer Anrechnung der streitigen Zeit als Ersatzzeit entgegenstehen könnte. Mit Sinn und Zweck dieser Vorschrift wäre es nämlich durchaus zu vereinbaren, den Begriff "unmittelbar vor den anzurechnenden Zeiten" dahin auszulegen, daß es dabei nur auf die letzte vorausgegangene Tätigkeit ankäme, eine zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit also unschädlich wäre. Das würde aber im vorliegenden Fall bedeuten, daß dem Kläger sogar die ganze Zeit der politischen Haft als Ersatzzeit für Hauerarbeiten anzurechnen wäre. Aber selbst wenn man annimmt, hier werde ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang vorausgesetzt, kann das im vorliegenden Fall nicht zu einem für die Beklagte günstigeren Ergebnis führen. Jede einschrän-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

kende Auslegung der geltenden Ersatzzeitevorschriften muß sich nämlich im Rahmen des das Wiedergutmachungsrecht beherrschenden Grundsatzes halten, daß ein durch Verfolgungsmaßnahmen tatsächlich erlittener Schaden zu entschädigen ist; der Verfolgte soll wirtschaftlich nicht schlechter gestellt sein, als er ohne die Verfolgung gestellt wäre. Da der gleiche Grundsatz nach geltendem Recht im wesentlichen auch für Ausfälle durch eine Tätigkeit im Betriebsrat gilt, liegt es nahe, hierbei auf eine für solche Fälle getroffene Bestimmung der Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO) zurückzugreifen. Nach § 7 HaVO ist nämlich die Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrats der Hauerarbeit gleichgestellt, wenn der Versicherte "im Anschluß an die Verrichtung von Hauerarbeiten" wegen der Betriebsrattätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt wird. Zu dieser Vorschrift hat der Senat aber bereits ausgeführt (SozR Nr. 2 zu § 7 HaVO), daß zwar grundsätzlich von der letzten Tätigkeit vor der Freistellung auszugehen ist, jedoch wesentliche Änderungen der Verhältnisse während der Freistellung zu berücksichtigen sind, wenn sie dazu geführt hätten, daß - ohne die Freistellung - eine Hauerarbeit wieder aufgenommen worden wäre. Überträgt man diesen Gedanken auf die Ersatzzeit der Verfolgung im vorliegenden Fall, so bedeutet das, daß - wenn man schon die Arbeitslosigkeit als Unterbrechung des Zusammenhangs zwischen der Hauerarbeit des Klägers und der Ersatzzeit ansehen will - auch ein späterer hypothetischer Wegfall der Arbeitslosigkeit während der Verfolgungszeit berücksichtigt werden muß. Die Erwägung, der Kläger sei nicht als Hauer, sondern als Arbeitsloser aus politischen Gründen inhaftiert worden, kann also jedenfalls nicht mehr für die Zeit gelten, in der er - ohne die Haft - nicht mehr Arbeitsloser, sondern wieder Hauer gewesen wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Beide Vorinstanzen haben nun im vorliegenden Fall den fehlerfrei die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger spätestens Mitte 1937 die Hauerarbeit wieder aufgenommen hätte, wenn er nicht durch die politische Haft daran gehindert worden wäre. Der Kläger hatte bei der erzwungenen Aufgabe der Bergarbeit mit 26 Jahren bereits 49 Monate Gedingearbeit zurückgelegt und war dabei zum Hauer aufgestiegen; das spricht - trotz gewisser Abweichungen von der üblichen Berufsentwicklung - eindeutig dafür, daß dies auf Dauer sein eigentlicher Beruf sein sollte. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, daß er alsbald nach seiner Haftentlassung die Hauerarbeit wiederaufgenommen und noch etwa 10 Jahre lang, also weit über die Zeit kriegsbedingten Arbeitseinsatzes hinaus, fortgesetzt hat. Daß der Kläger möglicherweise nach der Haftentlassung zunächst einige Wochen wegen Berufsentfremdung oder gesundheitlicher Haftfolgen nicht im Gedingelohn gearbeitet hat, ist in dieser Hinsicht ohne Bedeutung.

Hiernach ist es nicht zu beanstanden, daß das LSG die Haftzeit jedenfalls von der Mitte des Jahres 1937 an als Ersatzzeit der Verfolgung auf die besondere Wartezeit nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 RKG nicht nur bei den 300 Kalendermonaten Versicherungszeit, sondern auch bei den 180 Kalendermonaten Hauerarbeit angerechnet hat. Da die besondere Wartezeit damit bereits erfüllt und der Leistungsanspruch somit begründet ist, bedurfte es hier keiner Prüfung, ob erforderlichenfalls auch die Haftzeit bis Mitte 1937 anrechenbar wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 12 -



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)